

Gültig ab: 01.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 148 SGB III

Minderung und Verlängerung der Anspruchsdauer

Aktualisierung, Stand 07/2023

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes –

- entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt
- wird die Minderung der Anspruchsdauer nach § 148 Abs. 1 Nr. 7 auf 3 Monate (bisher 1 Monat) begrenzt und
- wird die Anspruchsdauer einmalig für den Anspruch auf Arbeitslosengeld auf drei Monate verlängert, wenn die oder der Arbeitslose wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gefördert worden ist und die Restdauer des Anspruchs weniger als drei Monate beträgt.

Nach § 456 Absatz 3 ist § 148 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen und nach dem 30. Juni 2023 beendet worden ist.

- Überschrift § 148
- Gesetzestext § 148 Absatz 2 Satz 2
- Gesetzestext § 148 Absatz 2 Satz 3
- Gesetzestext § 148 Absatz 3 (neu)
- Gesetzestext § 148 Absatz 4 (bisher Absatz 3)
- Gesetzestext § 456 Absatz 3
- FW 148.2
- FW 148.3
- FW 148.4 (bisher FW 148.3)
- FW 148.5 (bisher FW 148.4) Absatz 2 (neu)
- FW 148.5 (bisher FW 148.4) Absatz 3 (bisher Absatz 2)
- Weitere Informationen 148.5

Gesetzestext**§ 148 - Minderung und Verlängerung der Anspruchsdauer**

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. die Anzahl von Tagen, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit erfüllt worden ist
2. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs erfüllt worden ist,
3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, unzureichender Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, Ablehnung oder Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung, Meldeversäumnis oder verspäteter Arbeitsuchendmeldung,
4. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe; in Fällen einer Sperrzeit von zwölf Wochen mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die der oder dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht,
5. die Anzahl von Tagen, für die der oder dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 des Ersten Buches) versagt oder entzogen worden ist,
6. die Anzahl von Tagen der Beschäftigungslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen die oder der Arbeitslose nicht arbeitsbereit ist, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben,
7. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch erfüllt worden ist,
8. die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 und 6 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder bei Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 unterbleibt eine Minderung, soweit sich dadurch eine Anspruchsdauer von weniger als drei Monaten ergibt. Ist ein neuer Anspruch entstanden, erstreckt sich die Minderung nur auf die Restdauer des erloschenen Anspruchs (§ 147 Absatz 4).

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 die oder der Arbeitslose wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gefördert worden und beträgt die Restdauer ihres oder seines Anspruchs weniger als drei Monate, erfolgt einmalig für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eine Verlängerung der Anspruchsdauer auf drei Monate.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 7 entfällt die Minderung für Tage, für die der Bundesagentur das nach den §§ 145, 157 Absatz 3 oder 158 Absatz 4 geleistete Arbeitslosengeld einschließlich der darauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung erstattet oder ersetzt wurde; Bruchteile von Tagen sind auf volle Tage aufzurunden.

Gesetzestext

§ 456 Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

(3) § 148 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen und nach dem 30. Juni 2023 beendet worden ist.

| | |
|---|----------|
| Fachliche Weisungen..... | 6 |
| 148.0 Regelungszweck, Allgemeines..... | 6 |
| 148.1 Minderungstatbestände..... | 6 |
| 148.1.1 Minderung durch Anspruchserfüllung..... | 6 |
| 148.1.2 Teil-Alg..... | 6 |
| 148.1.3 Sperrzeiten (ohne Arbeitsaufgabe)..... | 6 |
| 148.1.4 Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe..... | 6 |
| 148.1.5 Fehlende Mitwirkung..... | 6 |
| 148.1.6 Wegfall der Arbeitsbereitschaft..... | 6 |
| 148.1.7 Alg bei beruflicher Weiterbildung..... | 6 |
| 148.1.8 Bezug von Gründungszuschuss..... | 7 |
| 148.1.9 Zusammentreffen von Minderungstatbeständen..... | 7 |
| 148.2 Begrenzung und Ausschluss der Minderung..... | 7 |
| 148.3 Verlängerung der Restanspruchsdauer..... | 7 |
| 148.4 Gutschrift der Anspruchsdauer..... | 8 |
| 148.5 Verfahren..... | 8 |
| | |
| Anlage 1: Weitere Informationen..... | 8 |

Fachliche Weisungen

148.0 Regelungszweck, Allgemeines

In § 148 sind alle Tatbestände aufgeführt, die die Anspruchsdauer mindern, die Minderung entfallen lassen oder begrenzen.

148.1 Minderungstatbestände

148.1.1 Minderung durch Anspruchserfüllung

Der Anspruch ist erfüllt, soweit Arbeitslosengeld

- an den Arbeitslosen - auch im Rahmen der Gleichwohlgewährung - gezahlt wurde,
 - gegenüber dem Arbeitslosen aufgerechnet wurde,
 - gem. §§ 48 ff SGB I an Dritte gezahlt wurde,
 - nach §§ 102 ff SGB X an andere Leistungsträger gezahlt wurde,
- soweit die Bewilligung nicht aufgehoben wird oder werden kann.

148.1.2 Teil-Alg

Die Zwei-Jahres-Frist beginnt am Tag vor der Entstehung des Stammrechts.

Die Minderung betrifft nur den ersten auf das Teil-Alg folgenden Anspruch.

Bei der Minderung werden Bruchteile von Tagen zugunsten des Arbeitslosen gerundet.

Während des Bezuges von Teil-Alg aufgetretene Ruhens- oder Versagenstatbestände mindern den Anspruch auf Alg nicht.

148.1.3 Sperrzeiten (ohne Arbeitsaufgabe)

Die Anspruchsdauer mindert sich stets um die Dauer der Sperrzeit.

[Weitere Informationen \(Minderung bei Sperrzeit\)](#)

148.1.4 Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe

Die Anspruchsdauer ist nur um volle Tage zu mindern; Rundungen sind zugunsten des Arbeitslosen vorzunehmen.

148.1.5 Fehlende Mitwirkung

Soweit Alg bei nachgeholter Mitwirkung gezahlt wird (§ 67 SGB I), mindert sich die Anspruchsdauer wegen Erfüllung.

148.1.6 Wegfall der Arbeitsbereitschaft

Eine Minderung tritt nur dann ein, wenn Eingliederungsbemühungen der AA ohne wichtigen Grund verhindert werden sollten. Die Vorschrift ist nur bei erkennbaren Manipulationsabsichten anwendbar.

148.1.7 Alg bei beruflicher Weiterbildung

Alle Bezugstage einer Maßnahme werden zusammengerechnet. Bei der Minderung werden Bruchteile von Tagen zugunsten des Arbeitslosen gerundet.

148.1.8 Bezug von Gründungszuschuss

Ein Gründungszuschuss anderer Träger mindert die Anspruchsdauer nicht.

148.1.9 Zusammentreffen von Minderungstatbeständen

Für jeden Tatbestand wird gemindert, auch wenn er sich mit einem anderen Tatbestand überschneidet.

148.2 Begrenzung und Ausschluss der Minderung

Durch die Minderung wegen Alg-W darf sich kein Rest von weniger als 90 Tagen ergeben. Ein Anspruch unter 90 Tagen bleibt ungemindert erhalten.

§ 148 Absatz 2 Satz 3 in der ab dem 01.07.2023 geltenden Fassung ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 01.07.2023 begonnen, und nach dem 30.06.2023 beendet worden ist.

Das Entfallen der Minderung der Anspruchsdauer bei Sperrzeiten wegen Abbruchs eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung, wenn das Sperrzeitereignis länger als ein Jahr zurückliegt, wurde in den Gesetzestext eingefügt. Die Änderung berichtigt ein Redaktionsversehen. Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurden in § 148 Absatz 1 Nummer 3 die Ablehnung oder der Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung eingefügt. Die Berichtigung nimmt die erforderliche Anpassung vor. Eine Änderung in der Rechtsauslegung ist damit nicht verbunden. Die BA hatte die nun vorgenommene Klarstellung bereits seit Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz in der FW 148.2 geregelt.

Eine Minderung der Anspruchsdauer entfällt auch bei Sperrzeiten wegen ~~Abbruchs eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung,~~ verspäteter Arbeitsuchendmeldung, und bei Arbeitsablehnung in der Aktionszeit, wenn das Sperrzeitereignis länger als ein Jahr zurückliegt.

148.3 Verlängerung der Restanspruchsdauer

Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 die oder der Arbeitslose wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gefördert worden, und beträgt die Restdauer des Anspruchs weniger als drei Monate, erfolgt einmalig für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eine Verlängerung der Anspruchsdauer auf drei Monate.

„Einmalig für den Anspruch auf Arbeitslosengeld“ bezieht sich auf das jeweilige Stammrecht eines Arbeitslosengeld-Anspruchs.

Die Fristberechnung „für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gefördert worden“ erfolgt entsprechend der Regelung des § 339 SGB III.

Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme weniger als drei Monate betragen hat, soll die nach Beendigung der Maßnahme bestehende Anspruchsdauer auf drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung soll für Personen gelten, die erheblich in ihre berufliche Qualifikation investiert haben. Die Regelung umfasst deshalb Weiterbildungen, die mindestens sechs zusammenhängende Monate nach §§ 81, 144 gefördert worden sind; die maßgebliche Dauer der Weiterbildung beurteilt sich nach § 81 Absatz 1 Satz 2.

Ein zusammenhängender Zeitraum liegt solange vor, wie die Förderentscheidung nicht aufgehoben worden ist, auch wenn der Leistungsbezug ALGW durch – z. B. – Krangengeld unterbrochen wurde.
Beispiel:

| | |
|--|--------------------|
| Maßnahmebeginn und ALGW-Bezug ab 01.04. – 30.06. | |
| Krankengeld | ab 01.07. – 31.07. |
| ALGW | ab 01.08. – 30.09. |

Es erfolgt keine Zusammenrechnung von Weiterbildungen, außer für den Fall, dass mehrere Module einer Teilqualifizierung oder unterschiedliche Maßnahmen ohne zeitliche Unterbrechung hintereinander gefördert werden.

Beispiel:

| | |
|------------------|---------------------|
| Modul/Maßnahme 1 | vom 01.04. - 30.06. |
| Modul/Maßnahme 2 | vom 01.07. - 30.09. |

Auch wenn Arbeitslosengeld nicht unmittelbar im Anschluss an die Weiterbildung (ALGW) bezogen wird (z. B. Beschäftigungsaufnahme und danach erneute Arbeitslosigkeit), wird bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Anspruchsdauer auf drei Monate verlängert. Das gilt auch, wenn mit der Beschäftigung ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt wird. Es gilt § 147 Abs. 4 SGB III.

§ 148 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 in der ab dem 01.07.2023 geltenden Fassung ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 01.07.2023 begonnen, und nach dem 30.06.2023 beendet worden ist.

148.4 Gutschrift der Anspruchsdauer

(1) Die Minderung entfällt, soweit die Leistung und (in Fällen des § 157 Abs. 3) die SV-Beiträge erstattet oder ersetzt wurden. Nach einer Gleichwohlgewährung nach § 158 Abs. 4 kommt es nur auf die Erstattung der Leistung an. Eine Absetzung der KV-Beiträge in COLIBRI ist einer Erstattung gleichzusetzen.

Die Korrektur betrifft somit folgende Fälle:

- Gleichwohlgewährung nach § 157 Abs. 3
- Gleichwohlgewährung nach § 158 Abs. 4
- Erstattung in Nahtlosigkeitsfällen nach § 145 Abs. 3 i. V. m. § 103 SGB X.

(2) Bei Erstattung nach Gleichwohlgewährung wird der Erstattungsbetrag durch den Bruttotagesatz (Leistung + SV-Beiträge) geteilt.

(3) Abweichend vom früheren Verfahren sind bei Gutschrift der Anspruchsdauer Bruchteile von Tagen auf volle Tage aufzurunden.

Weitere Informationen (Rundung)

(4) Bei **Insolvenz** übernimmt das Team KIA die Geltendmachung und Verfolgung der Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber. Es informiert das Team Alg Plus über den Umfang der Erstattung.

148.5 Verfahren

(1) Die Anspruchsdauergutschrift ist in COLIBRI mit der Funktion „Plus-Tage“ umzusetzen. Eine rückwirkende Kennzeichnung des Zeitraums der Gleichwohlgewährung als VER-Zeit „Arbeitsentgelt § 157 (1) SGB III keine Versicherung durch BA“, Urlaubsabgeltung § 157 (2) SGB III“ oder „Entlassungsschädigung § 158 SGB III“ ist nicht zulässig. Sie würden fälschlicherweise zu einer Aufhebung der Bewilligung führen und teilweise zu einer falschen Absetzung der RV-Beiträge führen.

(2) COLIBRI kann die zum 01.07.2023 zutreffende Anspruchsdauer nach § 148 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 nicht berechnen, unterstützt aber ab der Programmversion 23.01 durch eine Hinweismeldung die zutreffende Erfassung der Anspruchsdauer. In ELBA-AW ist die Rechtsänderung hingegen bereits umgesetzt worden. Für die zutreffende Bewilligung der Anspruchsdauer in COLIBRI sind zuvor

alle erforderlichen Zeitnachweise in ELBA-AW zu erfassen und die dann durch ELBA-AW berechnete Anspruchsdauer nach COLIBRI zu übertragen.

(3) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

| Name der Vorlage | Vorlagen-Nr. |
|---|---------------------|
| Minderung nach Unterbrechung | 3s148-1 |
| Anspruchsdauerminderung bei Gründungszuschuss | 3s148-42 |

[Weitere Informationen \(ELBA-AW und COLIBRI\)](#)

Anlage 1: Weitere Informationen

148.1.3 Minderung bei Sperrzeit

Eine Minderung ist auch vorzunehmen, wenn die Sachverhaltsaufklärung zur Sperrzeit noch nicht abgeschlossen ist und der Eintritt der Sperrzeit wahrscheinlich ist. Dem Arbeitslosen ist der Grund für die zunächst getroffene Teilentscheidung mitzuteilen.

In ELBA-AW können Sperrzeiten während der Aktionszeit nicht erfasst werden. In diesen Fällen ist die Minderung manuell vorzunehmen.

[Zurück](#)

148.3 Rundung

Beispiel

Erstattungsbetrag 2.000,- Euro / Bruttotagesatz 133,- Euro = 15,04 Tage. Die Anspruchsdauer wird für 16 Tage gutgeschrieben.

[Zurück](#)

148.5 ELBA-AW und COLIBRI

Damit in ELBA-AW getrennte Zeiträume des Alg-W-Bezuges zusammengerechnet werden können, ist im Eingabefeld "ursprünglicher Maßnahmebeginn" dasselbe Datum einzutragen.

Bei Maßnahmen in Abschnitten oder bei einer Unterbrechung des Alg-W-Bezugs (z. B. durch Bezug von Krankengeld) kann es im Verfahren COLIBRI zu einer von ELBA-AW abweichenden Berechnung der Anspruchsdauermindering kommen. Bis zu einer Harmonisierung der Minderungsberechnung ist in COLIBRI wie folgt zu verfahren:

a) Zwischen den Abschnitten liegt kein Alg-Bezug vor:

Die Zeit des Nicht-Bezugs von Alg-W ist im IT-Verfahren COLIBRI als Unterbrechungszeit einzutragen. In diesem Fall werden die getrennten Alg-W-Bezugszeiten als eine Maßnahme gewertet. Die Minderung der Anspruchsdauer erfolgt wie in ELBA-AW.

b) Zwischen den Abschnitten liegt Alg-Bezug vor:

Die erneute Bewilligung nach den Abschnitten ist bei Abweichungen in der Anspruchsdauer zwischen COLIBRI und ELBA-AW als Neubewilligung zu erfassen. Im Feld „Anspruchsdauer“ ist die von ELBA-AW ermittelte Anspruchsdauer einzutragen.

Bei der Erfassung der Anspruchsdauer in COLIBRI, ist in allen Fällen, in denen eine mit ALG-W geförderte berufliche Weiterbildung nach dem 30.06.2023 endet, die „COLIBRI-Arbeitshilfe zur Berichtigung der ALG-Anspruchsdauer nach beruflicher Weiterbildung“ verbindlich anzuwenden.

Beispiele für zutreffende Anspruchsdauer nach § 148 Abs. 2 Satz 3 (Bestandsschutz)

Beispiel 1

ALG - Anspruch ab 01.08.2022 für 360 Tage

ALG 01.08.2022 bis 31.03.2023 Minderung um 240 Tage / Restanspruch 120

ALGW 01.04.2023 bis 31.07.2023

Minderung nach §148 Abs. 1 Nr. 7 nach
altem Recht um 60 Tage / Restanspruch 60 Tage
neuem Recht um 30 Tage / Restanspruch 90 Tage (Bestandsschutz)

Umstellungsbewilligung ALG bereits am 01.04.2023 ab 01.08.2023 mit Restanspruch 60 Tage durch OS veranlasst. Korrektur auf 90 Tage erforderlich.

Beispiel 2

ALG - Anspruch ab 01.08.2022 für 300 Tage

ALG 01.08.2022 bis 31.03.2023 Minderung um 240 Tage / Restanspruch 60

ALGW 01.04.2023 bis 31.07.2023

Minderung nach §148 Abs. 1 Nr. 7 nach
altem Recht um 30 Tage / Restanspruch 30 Tage
neuem Recht um 0 Tage / Restanspruch 60 Tage (Bestandsschutz)

Umstellungsbewilligung ALG bereits am 01.04.2023 ab 01.08.2023 mit Restanspruch 30 Tage durch OS veranlasst. Korrektur auf 60 Tage erforderlich.

Beispiele für zutreffende Anspruchsdauer nach § 148 Abs. 3 (Verlängerung)

Beispiel 1

ALG - Anspruch ab 01.08.2022 für 360 Tage

ALG 01.08.2022 bis 31.05.2023 Minderung um 300 Tage / Restanspruch 60

ALGW 01.04.2023 bis 30.09.2023

Minderung nach §148 Abs. 1 Nr. 7 nach
altem Recht um 30 Tage / Restanspruch 30 Tage
neuem Recht keine Minderung da bereits unter 90 Tagen; Verlängerung des tatsächlichen Restanspruchs von 30 Tagen um 60 Tage auf 90 Tage

Umstellungsbewilligung ALG bereits am 01.04.2023 ab 01.10.2023 mit Restanspruch 30 Tage durch OS veranlasst. Korrektur auf 90 Tage erforderlich.

Beispiel 2

ALG - Anspruch ab 01.08.2022 für 360 Tage

ALG 01.08.2022 bis 31.03.2023 Minderung um 240 Tage / Restanspruch 120

ALGW 01.04.2023 bis 30.09.2023

Minderung nach §148 Abs. 1 Nr. 7 nach
altem Recht um 90 Tage / Restanspruch 30 Tage
neuem Recht Minderung um 30 Tage; Verlängerung des tatsächlichen Restanspruchs von 30 Tagen um 60 Tage auf 90 Tage

Umstellungsbewilligung ALG bereits am 01.04.2023 ab 01.10.2023 mit Restanspruch 30 Tage durch OS veranlasst. Korrektur auf 90 Tage erforderlich.

Beispiel 3

ALG - Anspruch ab 01.08.2022 für 360 Tage

ALG 01.08.2022 bis 31.03.2023 Minderung um 240 Tage / Restanspruch 120

ALGW 01.04.2023 bis 30.09.2023

Minderung nach §148 Abs. 1 Nr. 7 nach
altem Recht um 90 Tage / Restanspruch 30 Tage
neuem Recht Minderung um 30 Tage; Verlängerung des tatsächlichen Restanspruchs von 30 Ta-
gen um 60 Tage auf 90 Tage

Umstellungsbewilligung ALG bereits am 01.04.2023 ab 01.10.2022 mit Restanspruch 30 Tage
durch OS veranlasst. Korrektur auf 90 Tage erforderlich.

ARB-V 01.10.2023 bis 31.12.2023 (kein neuer Anspruch ALG entstanden)

WB ALG ab 01.01.2024 (Restanspruch 90 Tage)

Beispiel 4

ALG - Anspruch ab 01.08.2022 für 360 Tage (Berechtigte/r 40 Jahre alt)

ALG 01.08.2022 bis 31.03.2023 Minderung um 240 Tage / Restanspruch 120

ALGW 01.04.2023 bis 30.09.2023

Minderung nach §148 Abs. 1 Nr. 7 nach
altem Recht um 90 Tage / Restanspruch 30 Tage
neuem Recht Minderung um 30 Tage; Verlängerung des tatsächlichen Restanspruchs von 30 Ta-
gen um 60 Tage auf 90 Tage

Umstellungsbewilligung ALG bereits am 01.04.2023 ab 01.10.2022 mit Restanspruch 30 Tage
durch OS veranlasst. Korrektur auf 90 Tage erforderlich.

ARB-V 01.10.2023 bis 31.05.2025 (neuer Anspruch ALG von 10 Monaten (= 300 Tage) ent-
standen)

ALG ab 01.06.2025 (Anspruchsdauer 360 Tage). Die Anspruchsdauer verlängert sich nach § 147
Abs. 4 SGB III wegen des Lebensalters (40 Jahre) nur auf 360 Tage.

[Zurück](#)